

Statuten der Frauengemeinschaft Benken



Unsere Statuten entsprechen nicht mehr den neuen Bedürfnissen. Unser Vorschlag «Version 2024» lehnt sich den Modellstatuten des SKF an.

Bestehende Version 2000, Ergänzungen 2015	Vorschlag Version 2024	Kommentar
<p>Art. 1 Name und Sitz Unter dem Namen Frauengemeinschaft Benken besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Senken. Der Verein verhält sich parteipolitisch neutral. Die Frauengemeinschaft Benken ist ein Ortsverein des Kant. Kath. Frauenbundes St. Gallen- Appenzell und ist damit dem Schweizerischen Kath. Frauenbund (SKF) angeschlossen. Die Gruppe junger Mütter (GjM) ist eine Untergruppe der Frauengemeinschaft. Sie finanziert und verwaltet sich selbständig.</p> <p>Ergänzung 2015: Die Gruppe junger Mütter (GjM) hat einen neuen Namen erhalten, Familieträff Bängge (FT). Der Familieträff ist eine Untergruppe der Frauengemeinschaft. Sie finanziert und verwaltet sich selbstständig.</p>	<p>Art. 1 Name und Sitz Unter dem Namen Frauengemeinschaft Benken besteht ein im Jahr 1914 gegründeter, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Benken SG. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.</p>	<p>GjM & FT nicht mehr aktiv</p>
<p>Art. 2 Zweck Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, die aus christlicher Grundhaltung ihre Verantwortung und ihren spezifischen Auftrag in Familie, Kirche, Gesellschaft und Staat zu erfüllen suchen.</p>	<p>Art. 2 Zweck Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.</p>	
<p>Art. 3 Aufgaben Aufgaben des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen - Weiterbildung in religiösen, erzieherischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bereichen - Erfüllung sozialer Aufgaben - Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in kirchlichen und öffentlichen Belangen - Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen - Engagement für ökumenische Bestrebungen - Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder - Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in 	<p>Art. 3 Aufgaben Aufgaben des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen und kulturellen Bereichen 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben 3.5 Einsatz für ökumenische/interreligiöse Bestrebungen 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region 3.8 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF 	

<p>der Gemeinde, Region und Kanton</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenarbeit mit dem Kant. Kath. Frauenbund St. Gallen-Appenzell und dem Schweiz. Kath. Frauenbund SKF - Förderung ihrer Sozialwerke, Zeitschriften sowie des Bildungs- und Ferienzentrums Matt in Schwarzenberg 		
<p>Art. 4 Mitglieder Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der vorstehend aufgezählten Aufgaben mitzuwirken. Beitritts- oder Austrittserklärungen können mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied gerichtet werden. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.</p>	<p>Art. 4 Mitglieder Mitglied können alle werden, die bereit sind, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell zu unterstützen. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Ebenfalls erfolgt der Beitritt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Der Austritt kann schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres (31.12.) erklärt werden. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht mehr entrichtet wurde. Mitglieder des Vorstandes sowie Mitglieder über 80 Jahre sind vom Beitrag befreit. Mitglieder profitieren von zum Teil vergünstigten Angeboten im Jahresprogramm. Die aktuellen Statuten befinden sich auf der Homepage.</p>	
<p>Art. 5 Organe Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hauptversammlung - Vorstand - Rechnungsrevisorinnen 	<p>Art. 5 Organe Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hauptversammlung - Vorstand - Revisionsstelle 	
<p>Art. 6 Hauptversammlung Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich im ersten Kalenderquartal statt. Die Einberufung obliegt dem Vorstand und ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich, und unter Angabe der Traktanden, beim Vorstand verlangt.</p>	<p>Art. 6 Hauptversammlung Oberstes Organ ist die Hauptversammlung, die alljährlich im ersten Halbjahr zusammentritt. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes, der Revisionsstelle oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder und unter Abgabe der Traktanden einberufen. Die Hauptversammlung darf in begründeten Ausnahmefällen schriftlich, online oder hybrid durchgeführt werden.</p>	
<p>Art. 7 Anträge Anträge an die Hauptversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der jeweiligen Versammlung schriftlich an die Präsidentin zu richten.</p>	<p>Art. 7 Einladung, Anträge Die Hauptversammlung wird vom Vorstand entweder durch briefliche Einladung, Plakate oder Erwähnung im Jahresprogramm und unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Eine digitale Zustellung der Einladung ist möglich. Anträge der Mitglieder sind bis 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim</p>	

	Präsidium einzureichen.	
Art. 9 Aufgaben der Hauptversammlung - Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung - Festsetzung des Mitgliederbeitrages - Wahl der Präsidentin, der Kassierin sowie der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen - Beschlussfassung über Revisionen der Statuten - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins - Beschlussfassung über weitere Geschäfte der Traktandenliste	Art. 8 Zuständigkeit In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen: 8.1 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe 8.2 Festsetzung des Mitgliederbeitrages 8.3 Wahl des Präsidiums, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle 8.4 Behandlung von Anträgen der Mitglieder 8.5 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt 8.6 Beschlussfassung über Statutenänderungen 8.7 Beschlussfassung über Änderungen bei Spesen 8.8 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins	8.1. HV-Protokoll neu unter Art. 10
Art. 8 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid.	Art. 9 Wahlen und Abstimmungen Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 22 und Art. 23 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Versammlungsleitung den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.	
	Art. 10 Protokoll Das Protokoll kann 20 Tage nach der Hauptversammlung beim Präsidium angefordert werden oder es ist bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Website einsehbar. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand genehmigt das Protokoll in einer der folgenden Vorstandssitzungen.	
Art. 10 Vorstand Dem Vorstand gehören die Präsidentin, die Vizepräsidentin, die Kassierin, die Aktuarin, eine GJM-Vertreterin sowie weitere Vorstandsmitglieder an. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Die Präsidentin und die Kassierin werden von der Hauptversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind fünfmal wieder wählbar. Die maximale Amtszeit beträgt also 12 Jahre. Die Amtszeit der Präsidentin	Art. 11 Zusammensetzung Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Art. 12 Geistliche Begleitung Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt. Die geistliche Begleitung ist als nichtgewähltes Mitglied des Vorstandes nicht stimmberechtigt. Art. 13 Amtszeit Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder können jedes Jahr neu gewählt oder jährlich bestätigt werden.	

<p>beträgt maximal 12 Jahre, ungeachtet von ihrer vorgängigen Vorstandszugehörigkeit.</p> <p>Ergänzung 2015: Der Vorstand besteht aus einem CO Präsidium, der Kassierin, der Aktuarin, einer FT- Vertreterin sowie weiteren Vorstandsmitglieder.</p> <p>Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Die CO-Präsidentinnen und die Kassierin werden von der Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder können jedes Jahr neu gewählt, oder jährlich bestätigt werden.</p>	<p>Ersatz- oder Neuwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode. Treten Vakanzen während einer Amtsperiode auf, können diese bis zur Bestätigung durch die Hauptversammlung durch den Vorstand neu besetzt werden.</p> <p>Art. 14 Beschlüsse Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Versammlungsleitung.</p> <p>Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, zum Beispiel brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform, ist in begründeten Ausnahmefällen erlaubt. Es gilt das einfache Mehr der eingereichten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.</p>	
<p>Art. 11 Aufgaben des Vorstandes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Aufgaben - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins - Erarbeitung eines Jahresprogrammes - Vorbereitung der Hauptversammlung und allfälligen Statutenrevisionen - Ausführung der an der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse - Vertretung des Vereins nach aussen - Presse- und Informationsarbeit - Regelmässiger Kontakt mit dem Kant. Kath. Frauenbund St. Gallen-Appenzell und mit dem Schweizerischen Kath. Frauenbund SKF. <p>Die Präsidentin lädt rechtzeitig und unter Angabe der Traktanden zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid.</p> <p>Die Aktuarin führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Hauptversammlung. Sie besorgt ausserdem weitere Schreibarbeiten des Vorstandes und betreut das Vereinsarchiv.</p> <p>Die Kassierin ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt die Jahresrechnung.</p> <p>Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin,</p>	<p>Art. 15 Aufgaben Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> 15.1 Vertretung des Vereins nach Aussen 15.2 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und aufgaben 15.3 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins 15.4 Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung inklusive allfälliger Statuten- oder Spesenreglementsänderungen 15.5 Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben 15.6 Gründung, Begleitung und Auflösung von Projektgruppen, Kommissionen und Trägerschaften 15.7 Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung gemäss Art. 10 15.8 Ausführung der an der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse 15.9 Entscheid über Vergabe allfälliger Überschüsse Ende des Rechnungsjahres 15.10 Interne und externe Kommunikation 15.11 Regelmässige Kontakte zum Kantonalen Katholischen Frauenbund und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF 15.12 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. 	

die Vizepräsidentin, die Kassierin und die Aktuarin je zu zweien. Dies gilt auch für den Bank-und Postcheckverkehr.		
	Art. 16 Unterschriftsberechtigung Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.	
Art. 12 Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie verfassen zu Händen der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.	Art. 17 Revisionsstelle Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Hauptversammlung. Die Revisionsstelle umfasst in der Regel zwei Personen. Die Amtsdauer der Revisionsstelle entspricht derjenigen des Vorstandes.	
Art. 13 Finanzen Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus: den jährlichen Mitgliederbeiträgen, Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen, Einnahmen aus Aktionen, Sammlungen und Schenkungen, dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen	Art. 18 Finanzielle Mittel Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen: 18.1 jährliche Mitgliederbeiträge 18.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen 18.3 Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen 18.4 Spenden und Legate 18.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	
Art.14 Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.		Siehe Art. 18
	Art. 19 Jahresbeiträge Die Hauptversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden jährlichen Beiträge (Mitgliederbeiträge) fest. Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF die an deren Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge.	
	Art. 20 Spesenentschädigung/Sitzungsgelder Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen von Vorstandsmitgliedern oder freiwilligen Mitarbeitern werden, soweit sie effektiv angefallen sind oder als Pauschale festgelegt wurden, vergütet. Vergütungen jeglicher Art sind in einem Spesenreglement festgehalten. Änderungen dieses Reglements bedingen einer Genehmigung durch die Hauptversammlung. Das Spesenreglement kann von Vereinsmitgliedern jederzeit bei einem Vorstandsmitglied angefordert werden.	

<p>Art.15 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p>	<p>Art. 21 Haftung Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p>	
<p>Art.16 Der Verein entrichtet dem Kant. Kath. Frauenbund St. Gallen-Appenzell die an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeiträge.</p>		Neu unter Art. 19
<p>Art. 17 Zur Abänderung dieser Statuten, sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines HV- Beschlusses mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Entsprechende Beschlüsse werden dem Kant. Kath. Frauenbund St. Gallen-Appenzell mitgeteilt.</p>	<p>Art. 22 Statutenänderung Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.</p>	
<p>Art. 18 Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter die Aufsicht des Kirchenverwaltungsrates Benken gestellt. Erfolgt innerhalb von fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das gesamte Vermögen unwiderruflich dem Sozialwerk «Mütter in Not» zu.</p>	<p>Art. 23 Vereinsauflösung Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Kantonalen Katholischen Frauenbund im Voraus über den Antrag und im Nachtrag über den Beschluss.</p>	Art. 18 neu in Art. 23 & 24
	<p>Art. 24 Vermögensverwendung Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung der Kirchgemeinde Benken SG übergeben. Diese hält das Vermögen vom eigenen getrennt. Erfolgt innerhalb von fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das gesamte Vermögen an die Kirchgemeinde Benken SG. Das Vermögen ist für in Benken wohnhafte Kinder oder Frauen, die sich in einer belastenden Situation befinden, bestimmt.</p>	

3. Februar 2024